



ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHÜBERTRING 1-3

Telefon 72 99 *

Postanschrift: ÖAMTC, Postfach 252, 1015 Wien

An das
PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

em. 60 85
Datum: 16. SEP. 1985

Verteilt: 17. SEP. 1985 groh

Dr. Esterer

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE KLAPPE
		1248 DW
BETRIFFT		

UNSER ZEICHEN	DATUM
RD/Dr. Ha-Is	1985 09 11
Bitte in Ihrer Antwort anführen	

Entwurf eines Bundesgesetzes mit
dem das Altölgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat mit Schreiben vom 23.7.1985 zur Zl. 70.510/42-VII/4a/85 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altölgesetz geändert wird, zur Begutachtung versandt. Der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes entsprechend, übersenden wir 25 Exemplare unserer Stellungnahme.

Der ÖAMTC hofft, daß die enthaltenen grundsätzlichen Bedenken sowie unsere Alternativvorschläge anlässlich der parlamentarischen Beratungen Berücksichtigung finden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

DR. HUGO HAUPFLEISCH
HAUPTSTELLUNGSMAYER RECHTDIENSTE

Beilage erwähnt



Telegrammadresse:
Autotouring Wien

Fernschreiber:
133907

Postsparkassenkonto:
Wien 1896.189

Bankverbindungen:

Erste österreichische Spar-Casse, 1010 Wien, Kto.: 012-20020
Creditanstalt-Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
Österreichische Länderbank, 1010 Wien, Kto.: 230-100-943



ÖSTERREICHISCHER AUTOMOBIL-, MOTORRAD- UND TOURING CLUB
1010 WIEN, SCHUBERTRING 1-3

Telefon 72 99...

S T E L L U N G N A H M E

zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit
 dem das Altölgesetz geändert wird

1) Allgemeines:

Der ÖAMTC begrüßt die Bestrebungen der Bundesregierung, die Altölentsorgung im Interesse des Umweltschutzes neu zu regeln. Vor allem sollen Gefahren für die Verschmutzung des Trinkwassers nach Möglichkeit vermieden werden.

Auf Grund seiner Zielsetzungen als Interessensvertretung der Kraftfahrer beschränkt der ÖAMTC jedoch seine Stellungnahme auf die Bestimmungen des III. Abschnittes über die Rücknahme von gebrauchten Motorölen und über Sammellestellen.

2) Bemerkungen im Einzelnen:

zu § 14b:

Der ÖAMTC unterstützt alle Vorschläge, die dazu beitragen können, die unkontrollierte Entsorgung gebrauchter Motoröle zu unterbinden. Wie im folgenden näher ausgeführt wird, scheinen die im Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen nicht geeignet, die angestrebte Entlastung der Umwelt wirklich zu gewährleisten.

Nicht verkannt darf auch die Größenordnung des Problemkreises "Selbstölwechsler" werden. Von den geschätzten 57.000 Tonnen Motoröl, die jährlich verkauft werden, fallen von Selbstölwechsleuren zu entsorgende Mengen in der Größenordnung von ca. 1.000 Tonnen an, von denen bereits derzeit etwa 900 Tonnen ordnungsgemäß entsorgt werden. Es verbleiben also 100 Tonnen oder ca. 2 Promille (!), die vom vorliegenden Entwurf mit umfaßt werden sollen.

Bedenkt man, daß ein Großteil der Selbstölwechsler ihre Tätigkeit aus grundsätzlichen Erwägungen durchführt, nämlich insbesondere aus Kostengründen (oft halber Preis) bzw. an Maschinen, die nur mit relativ großem Aufwand zur näch-



Telegrammadresse:
 Autotouring Wien

Fernschreiber:
 133907

Postsparkassenkonto:
 Wien 1896.189

Bankverbindungen:

Erste österreichische Spar-Casse, 1010 Wien, Kto.: 012-20020
 Creditanstalt-Bankverein, 1010 Wien, Kto.: 50-18130
 Österreichische Länderbank, 1010 Wien, Kto.: 230-100-943

- 2 -

sten Tankstelle gebracht werden können (z.B. landwirtschaftliche Maschinen) dürften Maßnahmen wie Ölwechseinrichtungen an allen Verkaufsstellen, Gebindepfand etc. völlig ins Leere gehen, weil sie am Verhalten des Selbst-Ölwechsler nichts ändern würden.

Vielmehr steht zu befürchten, daß durch die vorgesehenen Maßnahmen preisgünstiges Motoröl nur mehr bei einem Teil der derzeitigen Verkaufsstellen (z.B. Supermärkten und Autozubehörgeschäften) erhältlich sein, bei diesen aber auch für den nachfüllenden Konsumenten um einiges teurer wird, da die vorgesehenen Investitionen ja auf den Konsumenten voll überwälzt würden. Andererseits bliebe der Erfolg fraglich, da niemand gezwungen werden kann, bei den vom Verkäufer zur Verfügung zu stellenden Ölwechseinrichtungen sein Motoröl tatsächlich zu wechseln. Auch geht die Entwicklung bei einigen Fahrzeugherstellern schrittweise zum generellen Absaugen, sodaß sich Hebebühne bzw. Grube als Ölwechseinrichtung nicht in jedem Falle als notwendig herausstellen.

Die geplanten Maßnahmen betreffen aber nicht nur die Motoröl- "Diskonter" (die selbst Markenöle oft um mehr als 50% billiger anbieten als Tankstellen und Werkstätten), sondern auch zahlreiche kleinere Tankstellen, die - oft aus Platzgründen - über keine Einrichtungen zum Ölwechsel verfügen!

Geht man davon aus, daß Selbstölwechsler in vielen Fällen nicht absichtlich und bewußt mit ihrem Altöl die Umwelt verseuchen wollen, ist anzunehmen, daß das so entstehende Altöl sehr wohl entsorgt würde, stünden geeignete Sammellestellen zur Verfügung. Betrachtet man ferner die Tatsache, daß altes Motoröl noch immer einen - wenn auch geringen - Wert darstellt und andererseits Kraftfahrer regelmäßig Tankstellen aufsuchen müssen, erscheint es am ehesten sinnvoll, Entsorgungsmöglichkeiten bei einem Großteil der Tankstellen zu schaffen.

Die Bereitwilligkeit zur Entsorgung hängt wohl im wesentlichen davon ab, daß Altöl einfach, unbürokratisch und in der Nähe des "Selbstölwechsler" abgeliefert werden kann; sonst wird es - auch bei Verabschaffung des vorliegenden Gesetzentwurfes - wie bisher "sorglos entsorgt".

Von der Menge her dürfte es zu keinen Problemen kommen, zumal ja nur ein Teil der oben erwähnten 100 Tonnen pro Jahr auf das Tankstellennetz aufgeteilt würde.

Auf diese Weise könnte wahrscheinlich ein Großteil des derzeit mangelhaft entsorgten Öles gesammelt werden, wobei allerdings den Tankwart eine gewisse Kontrollpflicht zukäme, daß tatsächlich nur Motoröl zurückgegeben wird. Da aufwendige Kontrollen für den Tankwart unmöglich sind, müßten entsprechende Vereinfachungen zugebilligt werden; immerhin erscheint eine auch nur oberflächliche Kontrolle des geschulten Tankstellenpersonals bedeutend effizienter, als unkontrolliert Altöl zu entsorgen.

Nicht unerwähnt wollen wir aber bei dieser Gelegenheit lassen, daß es in der Praxis immer wieder vorkommt, daß von größeren Betrieben entsprechend große Mengen Altöl "wild" deponiert werden und dabei auf Grund der großen Mengen viel größere Risiken entstehen, als bei der unsachgemäßen Entsorgung von kleinen Altölresten durch Private. Investitionen und logistische Maßnahmen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Entsorgung großer Mengen erscheinen daher viel dringlicher als schwerwiegende und teure gesetzliche Auflagen für den Bereich allerkleinster Mengen.

zu § 14c:

Gegen die (auch nur vorübergehende) Errichtung nicht gewerbsmäßiger Sammelstellen von Altölen durch Gebietskörperschaften und Vereine besteht an sich kein Einwand. Wie oben bereits näher ausgeführt, wird ein "Selbstölwechsler" insbesondere dann - freiwillig - das gebrauchte Motoröl bei geeigneten Sammelstellen deponieren, wenn sich diese in seiner Nähe befinden und das Altöl unbürokratisch übernehmen.

Eine Kontrolle des Altöles wird sich in solchen Fällen - auch bei geeignetem Personal - aber meist nur auf eine oberflächliche Sicht- bzw. Geruchsprobe erstrecken können.